Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/2/2 7Ob22/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.02.1955

Norm

AußStrG §16 BIII2e

Rechtssatz

Es liegt keine offenbare Gesetzwidrigkeit vor, wenn das Rekursgericht dem Registergericht das Recht zubilligt, zu prüfen, ob die Rückstellung von Vermögen, das unter den Begriff des deutschen Eigentums fällt, der nach dem Kontrollabkommen vorgeschriebenen Genehmigung bedurfte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 22/55
  Entscheidungstext OGH 02.02.1955 7 Ob 22/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0087330

Dokumentnummer

JJR_19550202_OGH0002_0070OB00022_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at